

Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

Aufgrund des § 5 Ziff. 1. und 2. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBlF S.142) und des § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl.I S.274) hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.10.2005 die nachfolgende Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim als örtliche Vorschrift beschlossen:

Teil I

§ 1

Aufgaben und Ziele der Satzung

1. Aufgabe der Satzung ist es, die Anbringung und äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim zu regeln. Werbeanlagen prägen wesentlich das Bild der Innenstadt.

Die Innenstadt Rüsselsheim soll als attraktiver Aufenthaltsort und Einkaufsstandort stabilisiert werden. Die Innenstadt weist einen hohen Anteil an Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben auf, die u. a. auf ein ansprechendes Erscheinungsbild ihrer unmittelbaren Umgebung angewiesen sind.

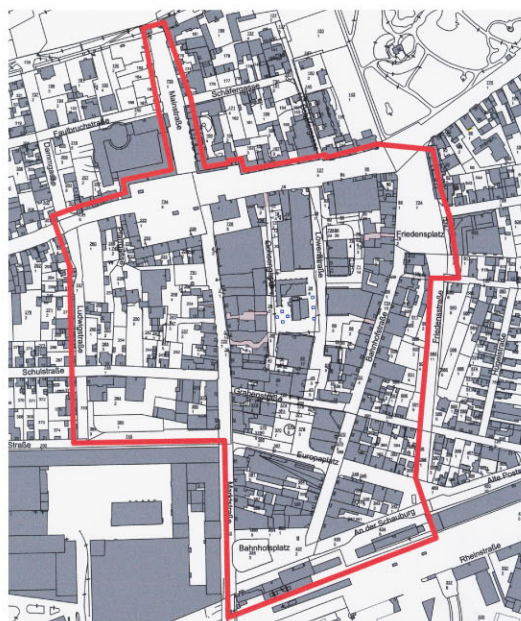
Die Satzung soll den genannten Anforderungen an die Innenstadt Rechnung tragen. Die in der Satzung aufgestellten Regeln sollen dazu beitragen, die Qualität des werblichen Erscheinungsbildes der Innenstadt zu gewährleisten.

2. Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsort in das Stadt- und Straßenbild einfügen. Nicht zulässig sind Werbeanlagen und Warenautomaten, die durch regellose Anbringung, Häufung, Wiederholung, Überschneidung und Verdeckung von Fassadengliederungen, grelle Farbgebung und aufdringliche Beleuchtung verunstaltend wirken.

§ 2

Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Haupteinkaufsbereich der Innenstadt Rüsselsheim, wie im Lageplan dargestellt. Er wird begrenzt durch Bahnhof im Süden, Frankfurter Straße im Norden, Friedensstraße im Osten und Ludwigstraße im Westen, zusätzlich wird die Mainstraße beidseitig einbezogen.
2. Sachlicher Geltungsbereich
Die Satzung gilt für festinstallierte Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im definierten räumlichen Geltungsbereich. Die Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die im Rahmen von zeitlich begrenzten Veranstaltungen errichtet werden. Sie gilt ebenso nicht für Werbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und

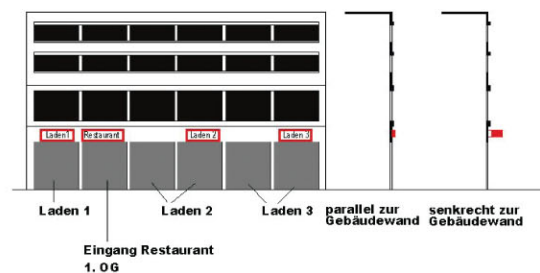


Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

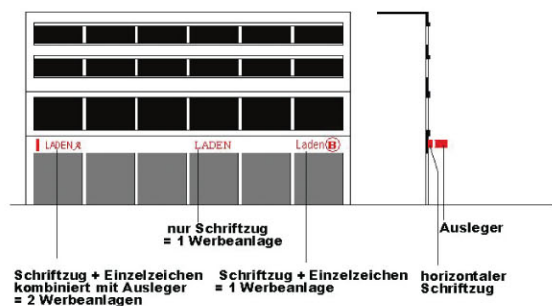
Flächen nach HBO §1 (2), Ziffer 8. Auch die sonstigen Bestimmungen der HBO in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 3 Anbringen der Werbeanlagen und Warenautomaten

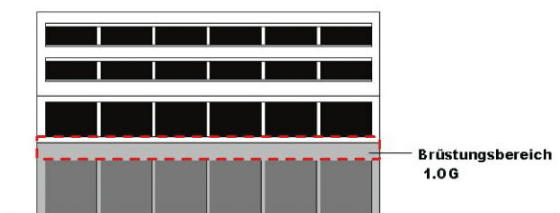
1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung (Laden oder Betriebsraum) parallel oder senkrecht zur am öffentlichen Raum liegenden Gebäudewand zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn die Stätte der Leistung abseits oder versteckt liegt.



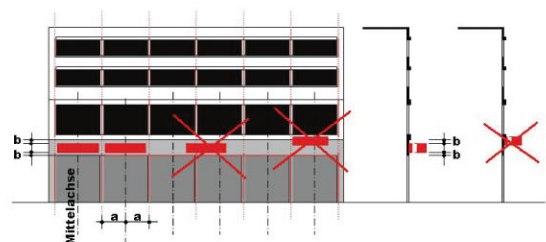
An der Stätte der Leistung darf eine Werbeanlage, bestehend aus horizontalem Schriftzug und/oder einem Einzelzeichen (Firmenlogo) angebracht werden. Zulässig ist als zweite Werbeanlage nur ein Ausleger. Das gehäufte Anbringen von Werbeanlagen ist nicht zulässig. Läden, die an zwei oder mehr Straßenfronten liegen, dürfen auf jeder dieser Seiten einen Schriftzug und einen Ausleger anbringen.



2. Werbeanlagen sind zulässig über der Schaufensterzone im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, bei fensterlosen Fassaden in der durch die Nachbargebäude entsprechend definierten Zone. Die Fassade des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht unabhängig von den anderen Fassadenteilen umgestaltet werden (z. B. durch Anstrich oder Verkleidung).

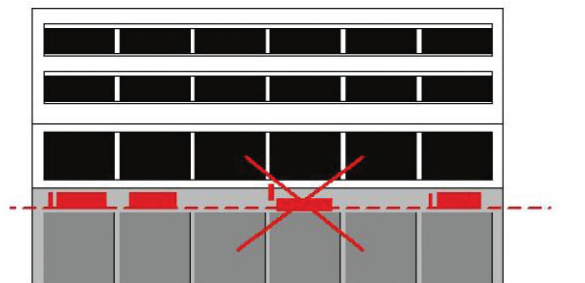


Bei vorhandenen Fassadengliederungen in diesem Bereich ist die Lage und Größe der Werbeanlage auf die vorhandene Fassadengliederung abzustimmen. Ansonsten muss die Werbeanlage in Bezug zur Fassade des beworbenen Ladens stehen, z. B. mittig über der Tür oder über der Schaufensteranlage.



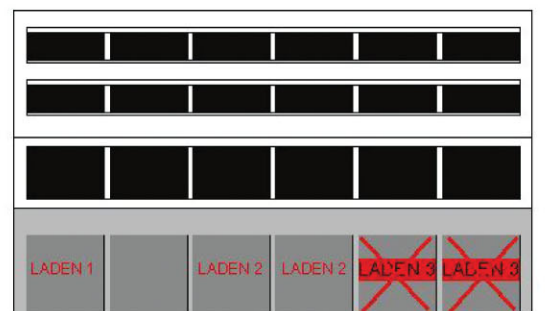
Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

Bei mehreren Werbeanlagen an einer Fassade müssen die Schriften, Einzelzeichen und Ausleger auf einer Höhe sitzen.

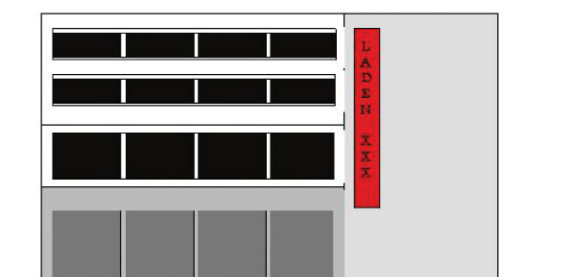


Abweichungen von der oben beschriebenen Lage der Anlage sind möglich, die Anlage darf dann als Folienbeklebung der Obergeschossfenster entsprechend § 3.3 und § 4.3 oder als hinter dem Fenster liegende Werbeanlage entsprechend § 3.1 ausgeführt werden. Durch die Abweichungsmöglichkeit sollen Obergeschossnutzungen, die auf erhöhten Publikumsverkehr angewiesen sind, die Möglichkeit erhalten, auf sich aufmerksam zu machen.

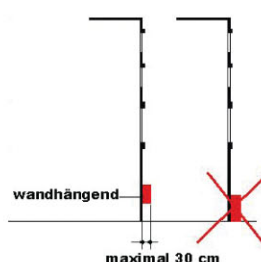
3. Werbeanlagen sind weiterhin zulässig als selbstklebende Folien im Erdgeschoss in Verbindung mit der Schaufensteranlage und dem Ladenzugang, hier ist ein Schriftzug und /oder Einzelzeichen pro Scheibe erlaubt. Der Hintergrund des Schriftzuges muss transparent sein.



4. Vertikale Werbeanlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die beworbenen Nutzung sich über mindestens zwei Obergeschosse erstreckt und die Fassade eine, die Gliederung mitbestimmende, ausgeprägte geschlossene vertikale Fläche besitzt. Die Lage und Größe der Werbeanlage ist proportional auf das vorhandene Fassadenfeld abzustimmen.



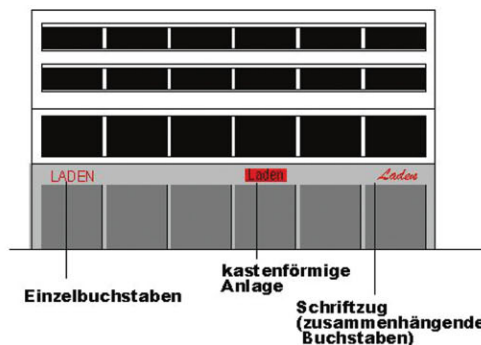
5. Warenautomaten sind nur zulässig als wandhängende Automaten. Sie dürfen maximal 30 cm in den öffentlichen Raum hineinragen.



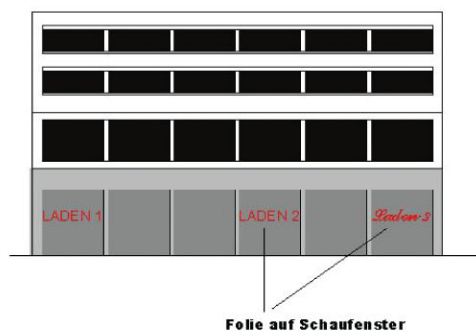
Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

§ 4 Äußere Gestaltung von Werbeanlagen

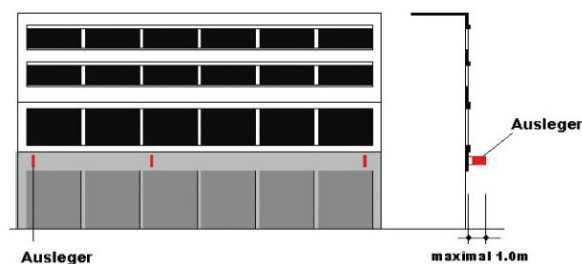
1. Folgende Ausführungen von Werbeanlagen sind zulässig:
 - 1.1 Schriften und Einzelzeichen in Form von Einzelbuchstaben, Schriftzügen und kastenförmigen Anlagen mit einer Tiefe bis zu 10 cm,
 - 1.2 direkt auf den Putz aufgemalte oder als Putzvertiefung ausgeführte Schriften in Einzelbuchstaben und Einzelzeichen,



- 1.3 selbstklebende Folien auf Glas als Schriftzug und /oder Einzelzeichen,



- 1.4 Senkrecht zu der Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) mit Schriften und Einzelzeichen, wenn sie einschließlich Befestigung nicht mehr als 1,0 m in den Straßenraum hineinragen,

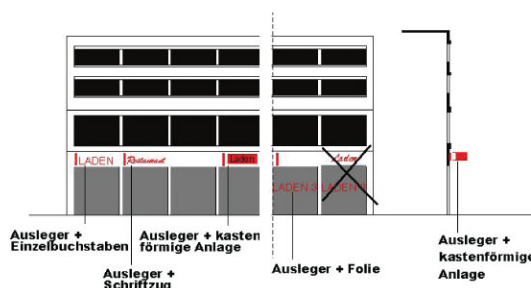


- 1.5 Schriften und Einzelzeichen auf Markisenvorderseiten über die gesamte Markisenlänge.



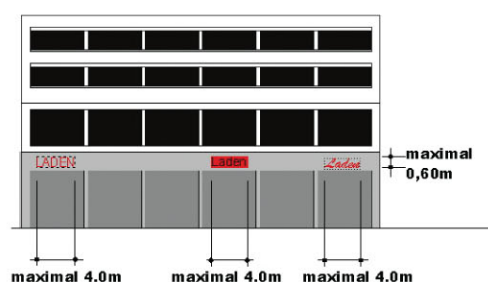
Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

2. Werbeanlagen sind nur als einzeilige Schriften oder als einzeilige Schriften, kombiniert mit Einzelzeichen in gleicher Höhe (Logo), zulässig. Serienmäßige, registrierte Firmen- und Warenzeichen dürfen in Kombination mit dem Geschäftsnamen nur ein Drittel der Anlagenfläche einnehmen. Eine Kombination der aufgeführten verschiedenen Schriftzüge mit jeweils einem Ausleger (1.4) ist zulässig, eine Kombination der verschiedenen Schriftzüge untereinander ist nicht zulässig.



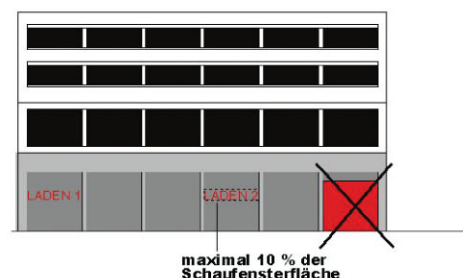
3. Die Gesamtgröße von Werbeanlagen muss den Gebäudeproportionen entsprechen. Folgende Maximalgrößen sind bei den Werbeanlagen einzuhalten:

– Schriften und Einzelzeichen aus Einzelbuchstaben, Schriftzügen und Kastenanlagen, sowie direkt auf Putz aufgemalte oder als Putzvertiefung ausgeführte Schriften dürfen die maximale Höhe von 0,60 m und eine Länge von 4,00 m nicht überschreiten.

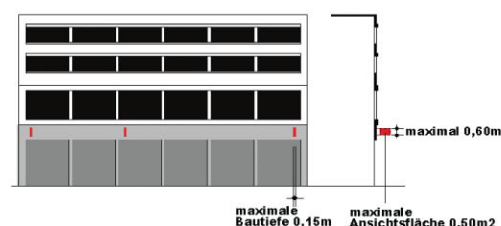


Abweichungen von den genannten Maßen sind bei außergewöhnlich großen, zusammenhängenden Fassadenflächen möglich. Die Werbeanlagen müssen auch dann in einem proportional angemessenen Verhältnis zur Fassade stehen.

– selbstklebende Folien auf Glas als Schriften und Einzelzeichen dürfen maximal 10% der Glasfläche, ausnahmsweise bei fehlendem Brüstungsbereich des 1. OG 20%, bedecken. Flächige Beklebungen von Schaufenstern in Firmenfarben, als Verspiegelung oder als sonstige nichttransparente Flächen sind nicht zulässig.



– Ausleger sind zulässig bis zu einer maximalen seitlichen Ansichtsfläche von 0,50 m², einer Höhe von 0,60 m und einer Bautiefe bis 0,15 m.



Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim

4. Werbeanlagen dürfen sowohl von innen leuchten als auch von außen beleuchtet werden.

§ 5

Unzulässige Werbeanlagen sind:

- Werbeanlagen mit mehrfacher Wiederholung des Namens oder einer anderen Bezeichnung.
- sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von mit blinkendem, wechselnden oder laufendem Licht ausgestatteten Anlagen, wie z.B. Videowände und sonstige LED- oder LCD-Displays.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 HBO mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Teil II

Bebaungspläne

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aus den gestalterischen Vorschriften des Bebauungsplans Nr. 114 – "Innenstadt Ost 2" vom 15.12.1994 sowie die Festsetzungen Nr. 8 und Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. 70/3 "Innenstadt Mitte 3" vom 10.09.1986 bzw. Nr. 70/5 "Innenstadt Mitte 3", 1. Änderung vom 16.04.1988 werden soweit sie Werbeanlagen betreffen, durch die Satzung zur Regelung der Anbringung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt Rüsselsheim aufgehoben.

Rüsselsheim, den 13.10.2005

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim

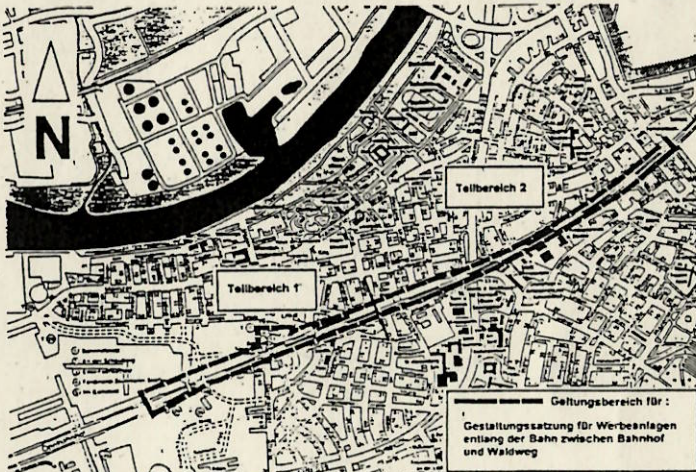
gez. Gieltowski
Oberbürgermeister

Main-Spike

12.11.98

Amtliche
Bekanntmachung

stadt rüsselsheim



Verbindliche Bauleitplanung
Gestaltungssatzung für Werbeanlagen entlang der Bahn zwischen Bahnhof und Waldweg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und des § 87 (1) der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. 12. 1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. 9. 1998 folgende Satzung als Örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke

Gemarkung Rüsselsheim	Flur 1: 767/2,
	Flur 3: 361/9 teilw., 333/2, teilw. 334/2
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 4: 434/4, 354/3, 457/2, 460/9
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 5: 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/2, 50/3 603/2, 602/3
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 6: 528/2, 307/6
	Flur 9: 253/1
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 10: 328/2

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einem Lageplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im Teilbereich 1 sind Werbeanlagen mit Wirtschaftswechselwerbung nicht zulässig. Im Teilbereich 2 sind je 100 m zwei Werbeanlagen mit je max. 10 m² Fläche zulässig. Diese dürfen nicht in Sichtachsen von Straßen stehen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Rüsselsheim, den 12. 11. 1998

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim
Geschka (Oberbürgermeisterin)

Rüsselsheimer Echo

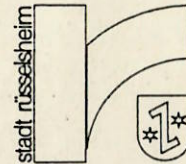
*Anm.:
Bittl Ablehnsbescheid
entwurf.*

*JK
N. U. 98*

12. 11. 98

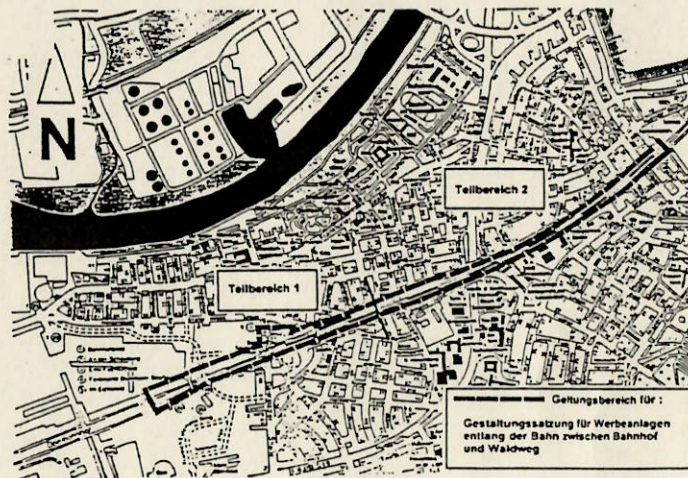
*Bittl Kerna
Le H. Frießel +
H. H. Speld, Bgm
aus Zürich.*

Amtliche
Bekanntmachung



Verbindliche Bauleitplanung

Gestaltungssatzung für Werbeanlagen entlang der Bahn
zwischen Bahnhof und Waldweg



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 4. 1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und des § 87 (1) der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. 12. 1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. 9. 1998 folgende Satzung als Örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke

Gemarkung Rüsselsheim	Flur 1: 767/2
	Flur 3: 361/9 teilw., 333/2, teilw. 334/2
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 4: 434/4, 354/3, 457/2, 460/9
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 5: 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/2, 50/3, 603/2, 602/3
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 6: 528/2, 307/6
	Flur 9: 253/1
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 10: 328/2

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einem Lageplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im Teilbereich 1 sind Werbeanlagen mit Wirtschaftswechselwerbung nicht zulässig. Im Teilbereich 2 sind je 100 m zwei Werbeanlagen mit je max. 10 m² Fläche zulässig. Diese dürfen nicht in Sichtachsen von Straßen stehen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den 12. 11. 1998

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim
Geschka, Oberbürgermeisterin

III/63

BEGLEITVERFÜGUNG

EINGANG
05. Nov. 1998
-Bauaufsichtsamt-

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.1998
Rücklauf - Drucksachen-Nr.: 233 , M-Nr.: 306/98

Betreff: Gestaltungssatzung für Werbeanlagen entlang der Bahn zwischen
Bahnhof und Waldweg

*Bl. v. H. Friebe
2/4 Kopie 2x
m.d. Bitte um
Rückgabe*

1. Eingang Magistratsbüro am 28.09.98, Hdz. *Wei*
2. Nach Kenntnisnahme urschriftlich an
Dezernat II-1 Amt 60 m.d.B. um
0 weitere Veranlassung
0 M-/S-Vorlage
0 Besprechung/Rücksprache/Rückruf
0 Beachtung des Arbeitsvermerkes
3. Durchschrift dieser Begleitverfügung
mit Anlagen zur Mitkenntnis
Dezernat IVF 1, VI/20, I/M, Amt
4. WV für OB notieren für

Arbeitsvermerk

*Hinweis zu Veröffentlichung
am 12.11.98,
damit keine Ablehnungs-
bescheide unterw.*

*1x kopiert f. Fr. Marco
1x kopiert f. H. Hoffel
1x kopiert f. H. Friebe*

1.7.99 Hg

Hinweis:

Kann der Beschluß nicht durchgeführt werden
oder nicht so durchgeführt werden oder nicht
in angemessener Zeit durchgeführt werden oder
treten andere Besonderheiten im Vollzug ein,
so ist mir über das Magistratsbüro zu berichten.

Rüsselsheim, den 29.09.98

Geschele
Oberbürgermeisterin

Arbeitsvermerk Dezernat/Amt

19.08.98

A

233

X

X

VORLAGE

an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung

betreffend

Gestaltungssatzung für Werbeanlagen entlang der Bahn zwischen Bahnhof und Waldweg

M-Nr.: 306/98

Der Magistrat leitet nachstehende Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung zu:

Beschlußvorschlag:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) und des § 87 (1) der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655) wird folgende Satzung als Örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke

Gemarkung Rüsselsheim	Flur 1: 767/2, Flur 3: 361/9 teilw., 333/2, teilw. 334/2
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 4: 434/4, 354/3, 457/2, 460/9
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 5: 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/2, 50/3, 603/2, 602/3
Gemarkung Rüsselsheim	Flur 6: 528/2, 307/6 Flur 9: 253/1

Gemarkung Rüsselsheim

Flur 10: 328/2

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einem Lageplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im Teilbereich 1 sind Werbeanlagen mit Wirtschaftswchselwerbung nicht zulässig.

Im Teilbereich 2 sind je 100 m zwei Werbeanlagen mit je max 10 qm Fläche zulässig. Diese dürfen nicht in Sichtachsen von Straßen stehen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Geltungsbereich der Satzung unterteilt sich in 2 Teilbereiche:

Im Teilbereich 1 verstärkte die Stadt Rüsselsheim in den letzten Jahren, teilweise in Zusammenarbeit mit privaten Investoren, ihre Bemühungen den innerstädtischen Bereich entlang der Bahn mit erheblichem finanziellen Aufwand gestalterisch aufzuwerten. Als Beispiel hierfür können folgende Projekte angeführt werden:

- Entwicklung des Eichsfeldes und damit einhergehend die Umgestaltung des südlichen Teils der Sophienpassage sowie der Rheinstraße.
- Umbau der Stadthalle sowie Umgestaltung des angrenzenden Lassalle-Platzes
- Umgestaltung des nördlichen Teiles der Sophienpassage
- Die Umgestaltung des Bahnhofsgebäudes und seines Vorplatzes befindet sich zur Zeit in der Vorplanung.

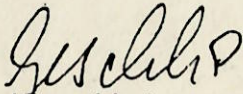
Im Teilbereich 1 befinden sich derzeit schon 14 Werbeanlagen mit Wirtschaftswchselwerbung. Für 22 weitere liegen der Bauaufsicht derzeit Bauanträge vor.

Die Errichtung von weiteren Werbeanlagen verwirklicht den Tatbestand der Verunstaltung bzw. der störenden Häufung. Für den Betrachter würde sich der Eindruck einer Wand aus Werbetafel ergeben, die Nord-Süd-Blickachse in diesem äußerst sensiblen innerstädtischen Bereich würde größtenteils verstellt

sein. Daher sollen zukünftig in diesem Bereich Werbeanlagen mit Wirtschaftswchselwerbung nicht zulässig sein.

Im Teilbereich 2 gilt es die Interessen der Anwohner in den angrenzenden Wohngebieten (Geiersbühl, Ramsee) zu schützen. Hier sind derzeit 9 Werbeanlagen mit Wirtschaftswchselwerbung vorhanden, für 22 weitere liegen Bauanträge vor. Eine Beschränkung der Anzahl auf zwei Werbeanlagen mit Wirtschaftswchselwerbung je 100 m beschränkt die mögliche Gesamtzahl auf ein ausgewogenes Maß.

Rüsselsheim, den 18.08.1998



(Gescha)

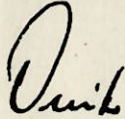
Oberbürgermeisterin

Beschlußnachtrag Ausschüsse

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung

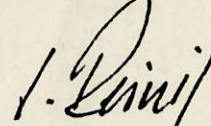
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen entlang der Bahn zwischen Bahnhof und Waldweg einstimmig zu.

Die Schriftführerin:



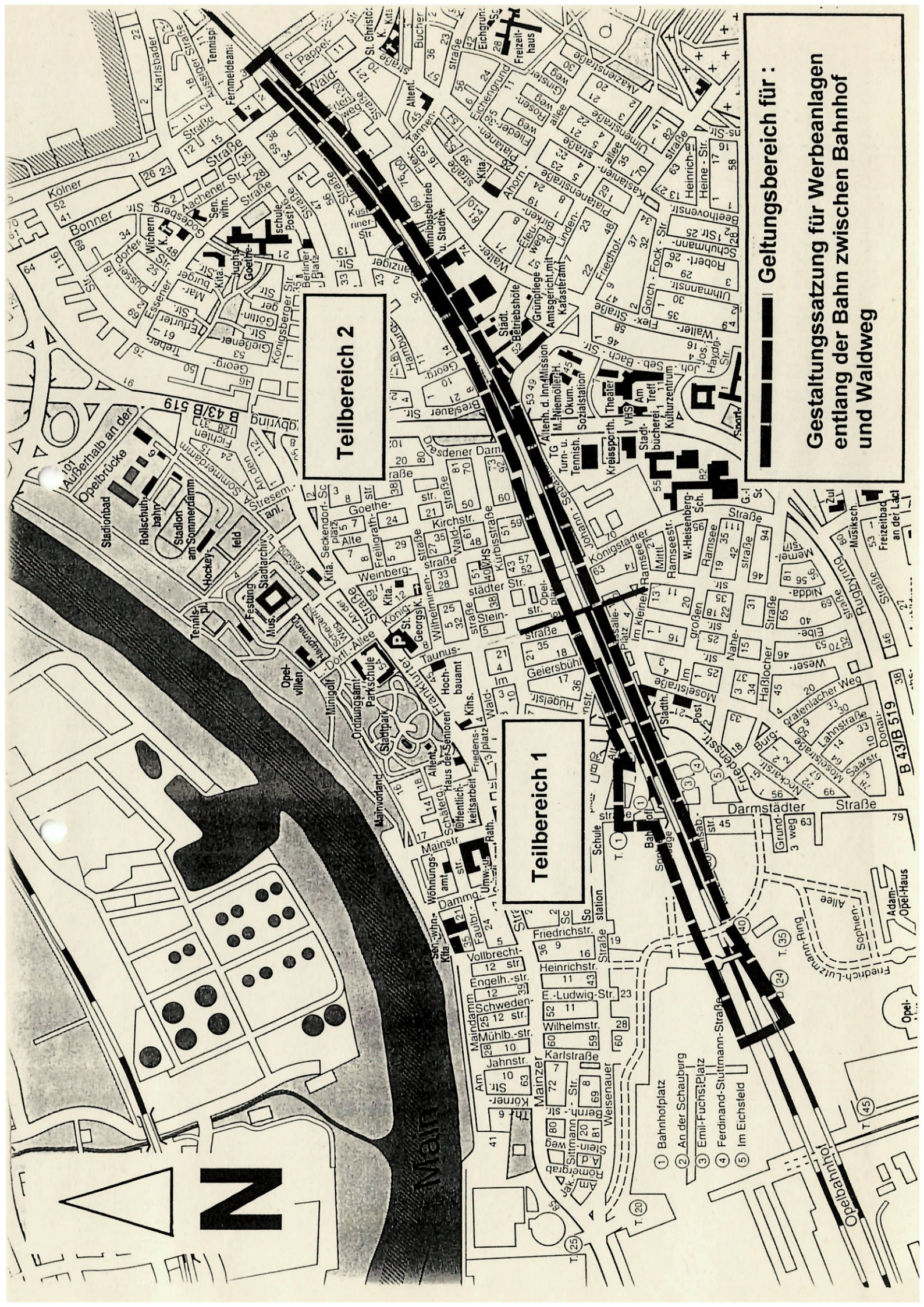
Verw.-Angestellte

Der Vorsitzende:



Stadtv.Vorsteher

Rüsselsheim, den 24.09.1998



Teilbereich 2

Teilbereich 1

Geltungsbereich für :

Gestaltungssatzung für Werbeanlagen entlang der Bahn zwischen Bahnhof und Waldweg

- ① Bahnhofplatz
- ② An der Schauburg
- ③ Emil-Fuchs-Platz
- ④ Ferdinand-Stuttmann-Straße
- ⑤ Im Eichsfeld

